

Gesetzentwurf

Titel

„Längeres gemeinsames Lernen in Sachsen“

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Gemeinschafts-
schule im Freistaat Sachsen**

eingebracht in Form eines Volksantrages

Volksantrag

„Längeres gemeinsames Lernen in Sachsen“

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Gemeinschaftsschule im Freistaat Sachsen

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen

Das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Schulgesetz – SächsSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 7 die Angabe „§ 7a Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
2. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe d wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgender Buchstabe e wird angefügt:
„e) die Gemeinschaftsschule;“.
3. § 4a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „an Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien“ werden ein Komma und das Wort „Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.
 - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
„3a. an Gemeinschaftsschulen 20 Schüler je Klasse,“
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Oberschulen“ die Wörter „und Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.
4. § 4b wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) Abweichend von § 4a Absatz 3 können im ländlichen Raum außerhalb von Oberzentren Gemeinschaftsschulen gemäß § 7a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 einzügig geführt werden.“
 - b) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „zweizügigen Oberschulen“ ein Komma und die Wörter „die Führung als einzügige Gemeinschaftsschule gemäß Absatz 3a sowie die Rückkehr zur mindestens zweizügigen Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
5. § 4c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Grundschule“ die Wörter „oder Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Grundschulen“ die Wörter „und Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.
 - cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „Grundschulen“ die Wörter „und Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „die Gymnasien“ ein Komma und die Wörter „die Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „die Gymnasien“ ein Komma und die Wörter „die Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „gemäß den §§ 6“ ein Komma und die Angabe „7a“ eingefügt.

6. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

**„§ 7a
Gemeinschaftsschule**

(1) Die Gemeinschaftsschule schafft in einem gemeinsamen Bildungsgang die Voraussetzungen für die Entwicklung sicherer Grundlagen für selbstständiges Lernen, Denken und Arbeiten und vermittelt eine darauf aufbauende allgemeine, berufsvorbereitende und vertiefte allgemeine Bildung. Die Gemeinschaftsschule umfasst die Primarstufe (Klassenstufen 1 bis 4), die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) sowie die Sekundarstufe II (Jahrgangsstufen 11 und 12). Die Schüler können an der Gemeinschaftsschule den Hauptschulabschluss, den qualifizierenden Hauptschulabschluss, den Realschulabschluss sowie aufgrund der Abiturprüfung die allgemeine Hochschulreife erwerben.

(2) Die Schüler der Gemeinschaftsschule lernen in ihren Klassenverbänden über die Primarstufe hinaus in einem gemeinsamen Bildungsgang und werden entsprechend ihren Leistungsmöglichkeiten, Begabungen und Bildungsabsichten im vorwiegend binnendifferenzierenden Unterricht individuell gefördert. Ab Klassenstufe 9 kann je nach Leistungsstand des Schülers und angestrebtem Abschluss abschlussbezogenes Lernen erfolgen. Der Unterricht kann getrennt nach Klassenstufen oder jahrgangs- bzw. klassenstufenübergreifend erteilt werden. An Gemeinschaftsschulen soll Schulsozialarbeit gemäß § 1 Absatz 4 Satz 3 und 4 vorgehalten werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann die Gemeinschaftsschule

1. die Primarstufe und die Sekundarstufe I oder
2. die Sekundarstufe I und II oder
3. die Sekundarstufe I

umfassen.

Bei einer Gemeinschaftsschule gemäß Satz 1 Nummer 1 oder 3 muss die Möglichkeit des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife durch die Kooperation mit einem allgemeinbildenden oder beruflichen Gymnasium oder einer Gemeinschaftsschule gewährleistet werden. Dazu hat die jeweilige Gemeinschaftsschule im Schulprogramm gemäß § 3a Absatz 1 ein Gymnasium oder eine Gemeinschaftsschule im Einvernehmen mit diesen zu bestimmen. Bei einer Gemeinschaftsschule gemäß Satz 1 Nummer 2 oder 3 soll das für die Primarstufe erforderliche Angebot durch die Kooperation mit mindestens einer Grundschule im Einvernehmen mit dieser gewährleistet werden. Dazu hat die jeweilige Gemeinschaftsschule im Schulprogramm gemäß § 3a Absatz 1 mindestens eine Grundschule zu bestimmen. Zugleich sind darin die Schritte zum Aufbau einer Primarstufe darzulegen. Inhalt und Struktur der Zusammenarbeit sowie der Schulübergang werden in Kooperationsvereinbarungen geregelt.

(4) Die Gemeinschaftsschulen können

1. durch Neueinrichtung einer Gemeinschaftsschule auf Beschluss des Schulträgers oder
2. durch Schulartänderung bereits bestehender Grundschulen, Oberschulen und Gymnasien auf Beschluss der jeweiligen Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger einzeln oder in Kooperation eingerichtet werden.

(5) Der Schulträger hat bei der Einrichtung der Gemeinschaftsschule gemäß Absatz 4 zur Erteilung der Zustimmung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde gemäß § 24 Absatz 1 und 4 ein Schulprogramm gemäß § 3a Absatz 1 vorzulegen. In dem Schulprogramm der Gemeinschaftsschule sind die zu erreichenden Bildungs- und Erziehungsziele sowie die Formen und Methoden gemeinsamen Lernens in einer vielfältig zusammengesetzten Schülerschaft festzulegen. Das Schulprogramm hat sich dabei an den für die jeweilige Schulstufe geltenden Lehrplänen zu orientieren und kann von den entsprechenden Stundentafeln abweichen. Bei einer Schulartänderung gemäß Absatz 4 Nummer 2 ist darin auch die Entwicklung der jeweiligen Schule zur Gemeinschaftsschule zu beschreiben.

(6) § 4a Absatz 4 Satz 4 und 5, § 5 Absatz 1, 3, 4 und 5, § 6 Absatz 1 Satz 4 bis 9, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 sowie § 7 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3, 5, 6, 7 und 8 gelten entsprechend.“

7. In § 16 Absatz 1 werden nach dem Wort „Oberschulen“ ein Komma und das Wort „Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

8. In § 16a Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Grundschulen“ die „und Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

9. § 23a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 4b Absatz 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 4b Absatz 1 bis 3a“ ersetzt.
- b) In Absatz 11 werden nach dem Wort „Grundschulen“ die Wörter „sowie für die Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

10. In § 25 Absatz 5 Satz 2 werden vor den Wörtern „Schule in freier Trägerschaft“ die Wörter „Gemeinschaftsschule oder“ eingefügt.

11. § 28 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Pflicht zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule der Klassenstufen 1 bis mindestens 9 (Vollzeitschulpflicht) und“.

12. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) In Gemeinschaftsschulen oder beim Wechsel auf eine Gemeinschaftsschule bedarf es keiner Bildungsempfehlung.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „mit der Bildungsempfehlung an einer Oberschule oder einem Gymnasium“ durch die Wörter „an einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird nach Nummer 1 die folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. die ausnahmsweise Erteilung einer schriftlichen Bildungsempfehlung beim Wechsel von einer Gemeinschaftsschule auf Antrag der Eltern,“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Oberschule“ die Wörter „oder Gemeinschaftsschule“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Übergang zur und für den Verbleib in der Sekundarstufe II einer Gemeinschaftsschule.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Sätzen 1 und 2“ wird durch die Angabe „Sätzen 1 bis 3“ ersetzt.

e) In Absatz 6 wird der folgende Satz angefügt:

„Für den Schulübergang auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung einer Gemeinschaftsschule gemäß § 7a Absatz 3 gelten die dort getroffenen Regelungen.“

13. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 12 werden folgende Nummern 13 und 14 eingefügt:

„13. Änderung der Schulart zur Einrichtung einer Gemeinschaftsschule gemäß § 7a Absatz 4 Nummer 2;
14. Schulprogramm zur Änderung der Schulart zur Einrichtung einer Gemeinschaftsschule gemäß § 7a Absatz 4 Nummer 2;“

bb) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 15.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Grundschulen“ die Wörter „oder Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

14. § 62 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b werden nach dem Wort „Oberschule“ ein Komma und das Wort „Gemeinschaftsschule“ eingefügt.

15. § 63 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Gymnasien,“ das Wort „Gemeinschaftsschulen,“ eingefügt.

b) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Gymnasien,“ das Wort „Gemeinschaftsschulen,“ eingefügt.

c) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Gymnasien,“ das Wort „Gemeinschaftsschulen,“ eingefügt.

16. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Grundschulen“ die Wörter „oder Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

b) Folgende Absätze 11 und 12 werden angefügt:

„(11) Für die Schüler an Gemeinschaftsschulen, die im Jahr der Schulartänderung gemäß § 7a Absatz 4 Nummer 2 in den Klassenstufen 9 und 10 lernen, ist der Besuch der Sekundarstufe II nur mit dem Erwerb des Realschulabschlusses in Klassenstufe 10 möglich.

(12) Bis zur Erfassung von Gemeinschaftsschulen in genehmigten Teilschulnetzplänen findet § 23a Absatz 9 keine Anwendung.“

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Das Sächsische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. August 2018 (SächsGVBl. S. 547) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Mantelgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. die Änderung der Schulart zur Gemeinschaftsschule gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e i.V.m. § 7a Absatz 4 Nummer 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen.“
2. In § 13 Absatz 3 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 4 Absatz 2“ die Angabe „Satz 2 Nummer 1 bis 4“ eingefügt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 3 wird nach Nummer 11 folgende Nummer 11a eingefügt:
„11a. für Gemeinschaftsschulen: 1,1499;“.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird nach Nummer 11 folgende Nummer 11a eingefügt:
„11a. einer Gemeinschaftsschule: 1 442 Euro;“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

„Längeres gemeinsames Lernen“ über die Klasse 4 hinaus wird in vielen Bundesländern diskutiert und durch die Einrichtung von Gemeinschaftsschulen umgesetzt. Folgende Gründe sprechen für eine solche Entwicklung auch im Freistaat Sachsen:

- der zu frühe Zeitpunkt der Entscheidung für eine weiterführende Schule nach der vierten Klasse, da die Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder noch nicht genau zu bestimmen sind;
- die enorme Unsicherheit von Prognosen im Rahmen der Bildungsempfehlung für Kinder im Alter von etwa 10 Jahren – mit Auswirkungen auf das gesamte Leben;
- die Rückwirkungen dieser Entscheidung auf die gesamte Grundschulzeit, z. B. durch verstärkten Schulstress sowie seelische und materielle Belastungen beispielsweise durch privaten Nachhilfeunterricht für die Kinder und die Elternhäuser;
- die bessere individuelle Förderung eines jeden Kindes.

Aus diesen und anderen Gründen sind mehr als zwei Drittel der Eltern schulpflichtiger Kinder bundesweit (Elternstudie von Killus/ Tillman 2017) für „Längeres gemeinsames Lernen“ über die vierte Klasse hinaus. Eine repräsentative Befragung (EMNID 2017) hat eine Zustimmung zur Gemeinschaftsschule von ebenfalls zwei Dritteln der sächsischen Bevölkerung ergeben. Die Befürwortung ist bei unter 30-Jährigen mit 78 Prozent besonders hoch.

Die Einrichtung von Gemeinschaftsschulen zur Realisierung des längeren gemeinsamen Lernens soll dort ermöglicht werden, wo dies in Ergänzung der bestehenden Schullandschaft geschehen kann. Dazu soll vor Ort im Einvernehmen aller Beteiligten über die Einführung entschieden werden, um den Schulfrieden zu wahren. Somit sind die Schule mit Schulleitung, Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie der Schulträger als gleichberechtigte Partner im Prozess beteiligt. Bei der Einführung der Gemeinschaftsschule handelt es sich um keine Veränderung der Schulstruktur, da die bisherigen Schularten bestehen bleiben. Vielmehr geht es um die Einführung einer weiteren Schulart als Option auf der Grundlage einer freiwilligen und einvernehmlichen Entscheidung aller Beteiligten.

Angesichts der bestehenden Schulstruktur ist der Aufbau von Gemeinschaftsschulen in Sachsen ein Prozess über mindestens eine Dekade.

Mit der Neueinrichtung einer Gemeinschaftsschule oder der Umwandlung bestehender Schulen ist nicht zwingend ein Schulneubau verbunden. Gerade im ländlichen Raum soll sich die Gemeinschaftsschule durch Kooperationen mit bestehenden Schulen in die bestehende Schullandschaft einfügen. In den Mittel- und Oberzentren mit wachsenden Schülerzahlen können geplante Neubauvorhaben aber auch für die Neueinrichtung von Gemeinschaftsschulen genutzt werden, um das Schulnetz sinnvoll zu ergänzen. Insgesamt kann mit einem neuen Impuls zum Erhalt sowie Ausbau eines flächendeckenden Schulnetzes gerechnet werden.

Die Gemeinschaftsschule etabliert eine neue Lernkultur, um jedes Kind und jeden Jugendlichen optimal zu fördern. Der Wechsel zwischen individuellen und kooperativen Lernphasen gehört zum Kern des Unterrichtskonzeptes und schließt die systematische Befähigung aller Lernenden zum selbstorganisierten Lernen ein. Schülerinnen und Schüler mit Vorsprüngen in ihrer Entwicklung können dabei anspruchsvolle Lernaufgaben bewältigen, anderen in deren Fortkommen helfen, und auf diesem Wege zugleich ihre eigenen Begabungen entwickeln sowie ihre fachlichen Kompetenzen ständig verbessern.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen)

Zu Nummer 1

Die Änderung in der Inhaltsübersicht vollzieht die nachfolgenden Gesetzesänderungen nach.

Zu Nummer 2

Die Gemeinschaftsschule wird als eine gleichberechtigte weitere allgemeinbildende Schulart eingeführt.

Zu Nummer 3

Ebenso wie an Oberschulen und Gymnasien wird für die Gemeinschaftsschulen die Mindestschülerzahl auf 20 Schülerinnen und Schüler je Klasse festgelegt. Dies gilt bereits ab der Primarstufe einer Gemeinschaftsschule, um eine ausreichende Mindestschülerzahl kontinuierlich abzusichern. Durch die grundsätzliche Zweizügigkeit einer

Gemeinschaftsschule lernen in der Regel mindestens 40 Schülerinnen und Schüler je Klassenstufe; dies auch vor dem Hintergrund, insbesondere ab Klasse 9 das abschlussbezogene Lernen in Gruppen zu ermöglichen.

Zu Nummer 4

Analog zum Schulschließungsmoratorium für Oberschulen können Gemeinschaftsschulen außerhalb der sechs Oberzentren zum Erhalt der Schullandschaft einzügig geführt werden. Aufgrund der Erforderlichkeit einer Mindestschülerzahl für die Sekundarstufe II ist die Ausnahme auf Gemeinschaftsschulen, die die Primarstufe und Sekundarstufe I sowie nur die Sekundarstufe I umfassen, beschränkt. In diesen Modellen kann für Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeine Hochschulreife anstreben, das Unterrichtsangebot über Kooperationsvereinbarungen abgesichert werden.

Zu Nummer 5

Als inklusive Schule werden auch die Gemeinschaftsschulen dem Anspruch auf sonderpädagogischen Förderbedarf gerecht. Dazu wird die neue Schulart in die Regelung des § 4c SächsSchulG aufgenommen. Gemeinschaftsschulen mit einer Primarstufe werden dabei den Grundschulen in Hinblick auf die Schuleingangsdiagnostik gleichgestellt.

Zu Nummer 6

Der neue § 7a definiert die Gemeinschaftsschule in ihren Grundzügen und gibt den gesetzlichen Rahmen zur Errichtung dieser Schulart vor.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Schülerinnen und Schüler an Gemeinschaftsschulen in einem gemeinsamen Bildungsgang unterrichtet werden. Die Gemeinschaftsschule umfasst in der Regel die Klassen- bzw. Jahrgangsstufen 1 bis 12. An ihr können alle Schulabschlüsse erworben werden.

In Absatz 2 wird bestimmt, dass der gemeinsame Bildungsgang über die Primarstufe hinaus fortbesteht. Dazu wird auf eine schriftliche Bildungsempfehlung nach Klasse 4 verzichtet und ein Übergang in die nächste Schulstufe im Klassenverband ermöglicht. Der individuelle Übergang – auch an andere Schularten – bleibt weiterhin möglich, womit zur Durchlässigkeit im Schulsystem beigetragen wird. Der Unterricht wird vorwiegend binnendifferenziert erteilt. Ausgehend von der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ (i.d.F. vom 25.09.2014) der Kultusministerkonferenz (KMK) kann ab Klasse 9 auch ein abschlussbezogenes Lernen organisiert werden. Den Gemeinschaftsschulen wird es in allen Klassen- bzw. Jahrgangsstufen sowie Fächern ermöglicht, auch stufenübergreifend zu unterrichten; dies soll bei Anwendung als Form und Methode gemeinsamen Lernens im jeweiligen Schulprogramm spezifiziert werden. Die Regelung aus § 6 Absatz 5 SächsSchulG zur Schulsozialarbeit an Oberschulen wird entsprechend übernommen, denn auch an allen Gemeinschaftsschulen mit ihrer heterogenen Schülerschaft soll Schulsozialarbeit angeboten werden.

In Absatz 3 werden weitere Gemeinschaftsschulmodelle, die insbesondere in der Aufbauphase durch Schulartänderung entstehen können, skizziert und die besonderen Voraussetzungen für deren Errichtung geregelt. Um dem Anspruch gerecht werden zu können, alle Schulabschlüsse anzubieten, ist der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife durch eine verbindliche Zusammenarbeit mit einem bestehenden Gymnasium oder einer anderen Gemeinschaftsschule mit Sekundarstufe II auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung sicherzustellen. Der Übergang auf ein allgemeinbildendes oder berufsbildendes Gymnasium bzw. eine Gemeinschaftsschule mit Sekundarstufe II erfolgt bei Vorliegen der erforderlichen Leistungsvoraussetzungen auf der Grundlage der bestehenden Kooperationsvereinbarung. Im Fall der Kooperation einer Gemeinschaftsschule mit einem beruflichen Gymnasium kann sich die Schulzeit auf die Klassen-/ Jahrgangsstufen 1 bis 13 ausdehnen.

Die Kooperationsvereinbarung soll zudem sicherstellen, dass entsprechende Aufnahmekapazitäten vorhanden sind. Um dem Anspruch eines gemeinsamen Bildungsgangs gerecht zu werden, soll zudem der Aufbau einer Primarstufe angestrebt werden; dieser Entwicklungsprozess ist im Schulprogramm darzulegen.

In Anbetracht der lokalen Gegebenheiten, insbesondere im ländlichen Raum, sind hier einerseits Modelle mit dauerhaften Kooperationen einer oder mehrerer Schulen denkbar. Andererseits können auch Gemeinschaftsschulen mit mehreren Schulstandorten entstehen. Durch die Kooperation mit Grundschulen wird der Verzicht auf eine schriftliche Bildungsempfehlung nach Klasse 4 beim Wechsel zur Gemeinschaftsschule realisiert, womit mehr Schülerinnen und Schüler vom längeren gemeinsamen Lernen profitieren. Außerdem stellen die Kooperationen sicher, dass die Gemeinschaftsschule in Sekundarstufe I und II ihre Mindestschülerzahlen erreicht.

In Absatz 4 werden die beiden Wege zur Errichtung von Gemeinschaftsschulen klargestellt: durch die Neueinrichtung einer Gemeinschaftsschule oder durch die Schulartänderung derzeitig bestehender Schulen. Wichtig ist bei der Schulartänderung, dass sowohl die beteiligten Schulen durch Beschluss der Schulkonferenzen als auch der Schulträger ihr Einvernehmen erteilen müssen, um den Schulfrieden vor Ort zu wahren. Grundsätzlich gilt, dass die Initiative zur Errichtung einer Gemeinschaftsschule von allen Beteiligten ausgehen kann.

Da dem pädagogischen Konzept in Form des Schulprogramms, welches durch die Schulkonferenz beschlossen wird, eine besondere Bedeutung bei der Errichtung von Gemeinschaftsschulen zukommt, regelt Absatz 5 weitere Vorgaben für Gemeinschaftsschulen. Bei der Erstellung des Schulprogramms sind die Regelungen gemäß § 3a Absatz 1 zu

beachten. Demnach liegt die Verantwortung für die Erstellung des Schulprogramms bei der Schule, der Schulträger übernimmt eine formale Funktion gegenüber der obersten Schulaufsichtsbehörde, wengleich er auch durch Mitgliedschaft in der Schulkonferenz am Beschluss beteiligt ist. Weil mit Inkrafttreten dieses Gesetzes noch keine Stundentafeln und Lehrpläne gemäß § 35 SächsSchulG existieren, wird den Schulen eine Orientierung bei den Lehrplänen gegeben und die Möglichkeit eröffnet, eine für ihre Schule einheitliche Stundentafel zu schaffen, um so dem gemeinsamen binnendifferenzierten Lernen gerecht zu werden.

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden bestimmte, auf die Gemeinschaftsschulen anzuwendende Regelungen der §§ 4a, 5, 6 und 7 des SächsSchulG (zu Grundschule, Oberschule und Gymnasium) für entsprechend anwendbar erklärt. Diese finden je nach Aufbau der Gemeinschaftsschule sinngemäß Anwendung. Insbesondere ist darauf zu verweisen, dass an Gemeinschaftsschulen keine Bildungsgänge mit äußerer Differenzierung bestehen, weshalb der Erwerb von Schulabschlüssen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 bis 9 bzw. § 7 Absatz 7 SächsSchulG mit erfolgreichem Besuch der jeweiligen Klassenstufe entsprechend erfolgt. Die Einrichtung eines Wahlbereichs (vgl. § 6 Absatz 4 SächsSchulG) oder besonderer Profile (vgl. § 7 Absatz 3 SächsSchulG) kann an einer Gemeinschaftsschule entsprechend erfolgen und ist im Schulprogramm auszuweisen.

Zu Nummer 7

Die Gemeinschaftsschule wird als neue Schulart den Oberschulen und Gymnasien bei außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten gleichgestellt.

Zu Nummer 8

Durch die Einfügung wird klargestellt, dass sich auch Gemeinschaftsschulen mit Primarstufe mit den Horten bei Ganztagsangeboten abstimmen müssen.

Zu Nummer 9

Die Gemeinschaftsschule wird als neue Schulart bei der Schulnetzplanung berücksichtigt. Durch die beiden Einfügungen erfolgt die notwendige Folgeänderung.

Zu Nummer 10

Durch den Verzicht auf feste Schulbezirke für die Primarstufe der Gemeinschaftsschule kann die optionale Einführung von Gemeinschaftsschulen im bestehenden Schulnetz bestmöglich realisiert werden. Da für diese kein fester Schulbezirk zugewiesen wird, muss die für Grundschulen vorgeschriebene Bindung an den Hauptwohnsitz entsprechend der für den Besuch einer Schule in freier Trägerschaft geltenden Regelung aufgehoben werden. Sollte im Fall einer Schulartänderung von einer Grundschule zur Gemeinschaftsschule keine Grundschule mehr in einem Schulbezirk verbleiben, kann der Schulträger die Gemeinschaftsschule mit Primarstufe als Äquivalent im Schulnetzplan ausweisen.

Zu Nummer 11

Da eine Gemeinschaftsschule sowohl die Primarstufe als auch Elemente der weiterführenden Schularten beinhaltet, soll die gesetzliche Regelung zur Vollzeitschulpflicht nicht mehr an bestimmte Schularten anknüpfen, sondern verallgemeinernd an den Besuch einer allgemeinbildenden Schule in den Klassenstufen 1 bis mindestens 9. Die Erfüllung der neunjährigen Vollzeitschulpflicht wird durch den Besuch einer oder mehrerer Schulen (Grundschule, Primarstufe an einer Förderschule oder Gemeinschaftsschule sowie einer weiterführenden allgemeinbildenden Schulart) realisiert.

Zu Nummer 12

Es wird klargestellt, dass es keiner Bildungsempfehlung innerhalb oder beim Wechsel auf eine Gemeinschaftsschule bedarf. Gleichwohl findet auch weiterhin gemäß § 17 SächsSchulG eine Bildungsberatung statt. Mit dem Verzicht auf eine Bildungsempfehlung in Gemeinschaftsschulen sowie für den Wechsel auf eine Gemeinschaftsschule wird nicht in die Praxis zur Erteilung der schriftlichen Bildungsempfehlung und die Entscheidung der Eltern über den Wechsel von der Grundschule an eine weiterführende allgemeinbildende Schule eingegriffen; entsprechend gelten auch die gesetzlichen Kriterien bei einem Schulwechsel von der Gemeinschaftsschule zum Gymnasium in höheren Klassenstufen. Da auch der Zugang zur Sekundarstufe II der Gemeinschaftsschule an Leistung und Begabung geknüpft ist, wird eine klarstellende Regelung aufgenommen. Die oberste Schulaufsichtsbehörde ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechende Regelungen zu treffen. Dabei ist das Gleichbehandlungsgebot zu beachten. Zudem wird die oberste Schulaufsichtsbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zur ausnahmsweisen Erteilung einer schriftlichen Bildungsempfehlung beim Wechsel von einer Gemeinschaftsschule auf Antrag der Eltern zu treffen. Dies kann insbesondere bei Wohnortwechseln von Nöten sein und dient der Durchlässigkeit im Schulsystem.

Mit Blick auf einen Schulübergang im Falle von Kooperationen wird der Entscheidungsspielraum des Schulleiters begrenzt, da die getroffenen Regelungen aus der Kooperationsvereinbarung verbindlich zu beachten sind.

Zu Nummer 13

Auf Grund der Bedeutung einer Schulartänderung zur Gemeinschaftsschule und des hierfür notwendigen neuen Schulprogramms werden diese beiden Angelegenheiten als zwei neue, eigenständige Gegenstände in den Katalog der von der Schulkonferenz zu treffenden Entscheidungen aufgenommen.

Zudem erfolgt eine Anpassung bei den mit beratender Stimme an der Schulkonferenz Teilnehmenden für Gemeinschaftsschulen mit Primarstufen.

Zu Nummer 14

Die Gemeinschaftsschulen werden in die Verordnungsermächtigung aufgenommen, um besondere Bildungsangebote für abschlussgefährdete Schülerinnen und Schüler auch an diesen schaffen zu können.

Zu Nummer 15

Der Landesbildungsrat wird jeweils um Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler an Gemeinschaftsschulen ergänzt. Dies sichert der neuen Schulart vom Beginn ihrer Einführung an eine Stimme in den Beratungen des Landesbildungsrates.

Zu Nummer 16

Zunächst erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die vorhergehend zu § 4c SächsSchulG vorgenommenen Änderungen. Darüber hinaus werden zwei weitere erforderliche Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit der Einführung von Gemeinschaftsschulen geregelt.

Der neue Absatz 11 trifft eine notwendige Übergangsregelung für die durch Schulartänderung aus bestehenden Schulen entstandenen Gemeinschaftsschulen im Sekundarbereich. Schülerinnen und Schüler, die sich im Jahr der Schulartänderung in den Klassen 9 und 10 einer Gemeinschaftsschule befinden, können nur dann die Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe) besuchen, wenn sie den Realschulabschluss in der Klasse 10 erworben haben.

In Absatz 12 wird klargestellt, dass bis zur Aufnahme von Gemeinschaftsschulen in den genehmigten Teilschutznetzplan die bestehenden genehmigten Teilschutznetzpläne keine Anwendung bei Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörden zu Gemeinschaftsschulen finden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft)

Zu Nummer 1

Wesentliche Änderung ist die Anfügung von § 4 Absatz 2 Nummer 5, um auch den Freien Schulen die Schulartänderung zur Gemeinschaftsschule zu ermöglichen und diese ergänzend in den Katalog der Errichtung von Schulen gleichgestellten – genehmigungspflichtigen – Tatbestände aufzunehmen. Dabei ist auch der Fall umfasst, dass mehrere genehmigte Schulen in freier Trägerschaft ihre Schulart ändern und zu einer Gemeinschaftsschule fusionieren.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die neu eingeführte Möglichkeit der Errichtung einer Gemeinschaftsschule durch Schulartänderung einer bereits genehmigten Schule in freier Trägerschaft keine eigene Wartefrist begründet, d.h. die Finanzierung besteht nahtlos ohne erneute Wartefrist fort.

Zu Nummer 3

Da derzeit kein bedarfserhöhender Faktor bei den Personalausgaben für Gemeinschaftsschulen gesetzlich bestimmt ist, soll dieser mit der Einfügung einer neuen Nummer 11a in § 14 Absatz 3 auf den Wert von 1,1499 festgelegt werden. Für die Berechnung wurden die für die Grundschulen, Oberschulen und Gymnasien geltenden Faktoren unter Berücksichtigung der Klassenstufenanzahl der jeweiligen Schulart/ Schulstufe mit der für eine Gemeinschaftsschule vorausgesetzten Gesamtklassen-/ Jahrgangsstufenanzahl von 12 (Klassen 1 – 12) ins Verhältnis gesetzt. Auf der Grundlage des § 14 Absatz 3 Satz 3 i.V.m. § 20 Nummer 14 SächsSchulG erfolgt dann eine schuljährliche Anpassung des Wertes.

Darüber hinaus wird mit der Einfügung einer neuen Nummer 11a in § 14 Absatz 5 der Betrag für Sachausgaben einer Gemeinschaftsschule auf 1.442 Euro festgelegt. Dieser orientiert sich an dem für Oberschulen geltenden Satz, da zu erwarten ist, dass eine überwiegende Anzahl an Gemeinschaftsschulen durch Schulartänderung aus Oberschulen entsteht bzw. im Fall einer Änderung aus Grundschulen heraus ein zeitnahe Aufwuchs in die Sekundarstufe I erfolgt.

Zudem erfordert ein binnendifferenzierter Unterricht erhöhte Sachaufwendungen bspw. für Unterrichtsmaterialien und Raumgestaltung, die den Ansatz des im Vergleich zu Grundschulen oder Gymnasien höheren Betrags rechtfertigen. Im Schuljahr 2018/19 beträgt der mittels Verbraucherpreisindex bereinigte Sachausgabensatz für Oberschulen 1.502 Euro und ist demnach auch Orientierung für die Gemeinschaftsschule.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Es sind keine besonderen Bestimmungen zum zeitlichen Inkrafttreten der Gesetzesänderungen vorgesehen. Somit wird sichergestellt, dass der Prozess zur Errichtung von Gemeinschaftsschulen unmittelbar nach dem Inkrafttreten beginnen kann. Gleichwohl ist zu beachten, dass die konkrete Umsetzung mit dem laufenden Schuljahr korrelieren sollte.